

BVGer D-2126/2012 vom 16. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2126_2012

FR: TAF D-2126/2012 du 16 avril 2013

IT: TAF D-2126/2012 del 16 aprile 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu

werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

In der Beschwerde wird eingewendet, der negative Asylbescheid erscheine mit dem Entscheid, mit welchem den Beschwerdeführenden die Einreisebewilligung erteilt worden sei, nicht leicht vereinbar. So habe die Vorinstanz offengelassen, weshalb sie nicht mehr von derselben Gefährdung ausgehe wie beim Einreisentscheid. Das von ihr zitierte Schreiben der Staatsanwaltschaft sage nichts über die Gefährdung in ganz Kolumbien aus, sondern halte lediglich fest, dass die Beschwerdeführenden aus den beiden Hochrisikozonen transferiert würden, um in einer anderen Zone unter Schutz gestellt zu werden. Wären die Beschwerdeführenden nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft in anderen Zonen nicht gefährdet gewesen, so wären sie in den gemäss der Vorinstanz als sicher eingestuften Zonen wohl kaum unter Schutz gestellt worden. Unbestritten sei, dass die Beschwerdeführenden im Schutzprogramm gewesen und aus diesem ausgetreten seien, um O._____ auf einem T._____ ausserhalb M._____ zu pflegen. In der Tat hätten sich die Beschwerdeführenden betreffend den Zeitpunkt des Austritts aus dem Schutzprogramm widersprüchlich geäussert. Diese Widersprüchlichkeit scheine jedoch für die Frage, ob die Beschwerdeführenden beim Austritt noch gefährdet gewesen seien, nicht von zentraler Bedeutung, zumal sie unbestrittenermassen in der Schweiz um Asyl nachsuchten, weil sie sich in Kolumbien nicht mehr sicher gefühlt hätten und das Schutzprogramm spätestens mit Abschluss des Prozesses nicht mehr weitergeführt worden wäre. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, die Beschwerdeführenden hätten sich zum Zeitpunkt ihres Einreisegesuchs nicht mehr verfolgt gefühlt und ein solches nur gestellt, weil den anderen Familienangehörigen die Einreise in die Schweiz erlaubt worden sei, sei vor dem Hintergrund, dass ihnen die Einreise bewilligt worden sei, nicht leicht nachvollziehbar. Ebenso bleibe offen, weshalb den anderen Familienangehörigen in der Schweiz Asyl gewährt worden sei und den Beschwerdeführenden eben nicht. Der Hinweis, dass jene im Prozess ausgesagt hätten und diese nicht, erkläre die unterschiedliche Einschätzung nicht ausreichend. Gemäss dem eingereichten Schreiben der Staatsanwaltschaft L._____ sei die Aufnahme in das Schutzprogramm davon abhängig gemacht worden, dass die Beschwerdeführenden zum Verfahren etwas Nützliches beitragen würden. Somit dürfte ihnen im Prozess sehr wohl eine Rolle zugeordnet gewesen sein. Zusammenfassend habe die Vorinstanz, ausgehend von ihren Erwägungen, den Sachverhalt für die Ablehnung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht rechtsgenügend abgeklärt. Diese seien wie die anderen Familienangehörigen im Schutzprogramm gewesen und hätten in der Schweiz um Schutz ersucht, weil unklar sei, ob das besagte Programm den nötigen Schutz gewähren könne. Auch würde dieses nur bis zum Abschluss des Prozesses bestehen und müssten die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr damit rechnen,

weiterhin verfolgt zu werden, wobei unklar sei, ob die Gefährdung, falls sie im Prozess aussagten, geringer oder stärker würde. Von einer inländischen Fluchtalternative könne nicht ausgegangen werden, da der Einflussbereich der Angeklagten im Prozess sehr gross sei. Zudem seien in Kolumbien zahlreiche Zonen als nicht sicher zu bezeichnen (...).

E. 6.1

Vorab ist festzuhalten, dass für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft die Situation zum Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend ist. Dabei ist einerseits die Frage nach der zum Zeitpunkt der Ausreise aktuell vorhandenen Furcht zu stellen und andererseits zu prüfen, ob die Furcht vor einer absehbaren Verfolgung (noch) begründet ist. So sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten des Gesuchstellers zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt am Main 1990, S. 135 ff.).

E. 6.2

Begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht zum Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht und werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit eben solcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz abschliessend aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Massgeblich kann indessen nicht allein sein, was ein vernünftig denkender und besonnener Mensch angesichts geschehener oder drohender Verfolgungsmassnahmen zu Recht empfunden hätte. Vielmehr ist diese rein objektive Betrachtungsweise zusätzlich durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Dabei hat derjenige, der bereits früher staatlicher Verfolgung ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere Furcht als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a, mit weiteren Hinweisen; Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Bern/Stuttgart/ Wien 2009, S. 188 f.).

E. 6.3.1

Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Behelligungen im Heimatstaat werden von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt, die geltend gemachten Vorkommnisse werden nicht bestritten. Indes geht die Vorinstanz davon aus, dass die Beschwerdeführenden nicht landesweit, sondern nur lokal einer hohen Gefährdung ausgesetzt seien, und spreche ihre Verhaltensweise insgesamt gegen eine akute Gefährdung beziehungsweise gegen eine begründete Furcht vor zukünftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung. Diese Begründung des BFM greift jedoch bei näherer Betrachtung, wie nachfolgend aufgezeigt, zu kurz.

E. 6.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Darlegungen der Beschwerdeführenden zu zweifeln. Ihre Aussagen sind - ungeachtet der (einzigen) Widersprüchlichkeit, welche den Zeitpunkt des Austritts aus dem Schutzprogramm betrifft - auch im Gesamtkontext betrachtet substantiiert, in sich schlüssig und mit zahlreichen Realkennzeichen versehen. Sie halten den Anforderungen an Art. 7 AsylG stand.

E. 6.3.3

Entgegen der Einschätzung durch die Vorinstanz ist in Bezug auf den Zeitpunkt der Ausreise von einer landesweit hohen Gefährdung der Beschwerdeführenden auszugehen. So ging auch das BFM aufgrund der Tatsache, dass Familienangehörige von ihnen in Kolumbien einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt waren und sie selbst auch in ein Schutzprogramm aufgenommen worden waren, von einer akuten Gefährdung aus, ansonsten es ihnen die Einreisebewilligung zur Durchführung des Asylverfahrens nicht erteilt hätte. Was den räumlichen Umfang der Gefährdung anbelangt, wird in der Rechtsmitteleingabe zu Recht eingewendet, das Schreiben der Staatsanwaltschaft sage nichts über die Gefährdung in ganz Kolumbien aus, sondern halte lediglich fest, dass die Beschwerdeführenden aus den beiden Hochrisikozonen transferiert würden, um in einer anderen Zone unter Schutz gestellt zu werden, weshalb sie, wenn sie nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft ausserhalb der Hochrisikozonen nicht gefährdet gewesen wären, in diesen gemäss der Vorinstanz implizit als sicher eingestuften Zonen wohl kaum unter Schutz gestellt worden wären. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden das Schutzprogramm vorzeitig verlassen und sich diesbezüglich in zeitlicher Hinsicht widersprüchlich geäussert haben, vermag jedenfalls kaum ernsthafte Zweifel an ihrer landesweiten Gefährdung zu erwecken. So begründeten sie den vorzeitigen Austritt mit (...), welche sie auf T. _____ ausserhalb von M. _____ unterstützt hätten, wozu ihnen die Staatsanwaltschaft, mit welcher sie immer in Kontakt geblieben seien und die sie weiterhin unterstützt und auf ihren Reisen begleitet hätte, die Erlaubnis für eine beschränkte Dauer erteilt habe (...). Zu keinem Zeitpunkt begaben sich die Beschwerdeführenden in eine Hochrisikozone. An ihrem (...) Aufenthaltsort wurden sie zwar nicht behelligt, stellten aber im Nachhinein fest, dass N. _____ inzwischen in der Nähe (...) gekauft hatte, nachdem er zuvor in U. _____ gewohnt hatte, als sich der Bruder Q. _____ der Beschwerdeführerin dort im Rahmen des Schutzprogramms aufhielt (...). Unter diesen Umständen ist entgegen der Vorinstanz nicht lediglich von einer lokalen Gefährdung der Beschwerdeführenden auszugehen. Zudem wären die Anforderungen an eine innerstaatliche Schutzalternative (vgl. BVGE 2011/51 E. 8) allein gestützt auf die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden an ihrem (...) Aufenthaltsort während mehrerer Monate unbehelligt blieben, noch nicht erfüllt.

E. 6.3.4

Die Vorinstanz verneinte eine akute Gefährdung der Beschwerdeführenden beziehungsweise begründete Furcht vor zukünftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung vorweg damit, dass sie nicht zusammen mit ihren Familienangehörigen im (...) auf der Schweizerischen Vertretung in L. _____ um Asyl nachgesucht hätten, sondern erst am 6. Juli 2010, kurz nachdem diese die Einreisebewilligung in die Schweiz erhalten hatten, und sich mit der Ausreise aus dem Heimatstaat sehr viel Zeit gelassen hätten. Darauf angesprochen, führte die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung vom 12. August 2011 aus, nachdem sie bei ihrer Ankunft in M. _____ zunächst mit ihren

Familienangehörigen zusammengetroffen seien, sei die Familie im Rahmen des Schutzprogramms wieder getrennt und ein Teil von ihr nach U._____ verbracht worden, wobei man ihnen - zu ihrem Schutz - (...) weggenommen habe und der Kontakt untereinander abgebrochen sei (...). Diese Erklärung erscheint durchaus plausibel. Sodann kann den Akten entnommen werden, dass die Beschwerdeführenden die Kosten ihrer Ausreise in erster Linie durch eigene finanzielle Mittel zu bestreiten hatten, wozu sie (...) verkaufen und ihre Besitztümer im E._____ zurücklassen mussten, wobei es im Zusammenhang mit der Reise in die Schweiz auch zu Missverständnissen mit der Schweizerischen Vertretung gekommen ist (...). Zudem verzögerte sich der (...) Ausreisetermin lediglich um (...) Tage. Sodann greift die Einschätzung der Vorinstanz zu kurz, wonach der Umstand, dass die Beschwerdeführenden, welche sich in ihrer Heimat an verschiedene Behörden gewandt haben wollen, trotz der Aufforderung, entsprechende Beweismittel beizubringen, mit Ausnahme des Schreibens der Staatsanwaltschaft L._____ keine solchen eingereicht haben, gegen eine hohe Gefährdung spreche. Die Beschwerdeführenden haben zwar in der Tat ausser dem erwähnten Schreiben der Staatsanwaltschaft L._____, wonach sie dem Schutzprogramm angehören beziehungsweise in dieses aufgenommen werden, entgegen ihrer Zusicherung keine weiteren Beweismittel eingereicht. Indes spricht bereits das erwähnte Dokument für ihre hohe Gefährdung, handelt es sich doch um dasselbe Schutzprogramm, welchem ihre Familienangehörigen, denen in der Schweiz Asyl gewährt wurde, angehört hatten. Die Beschwerdeführerin gab auch zu Protokoll, dass ihr Ehemann am Tag seiner Behelligung, am (...), mit ihrem Bruder Kontakt aufgenommen habe, worauf sie sich auf dessen Anraten hin unverzüglich nach K._____ begeben und dort beim Roten Kreuz gemeldet hätten; dies, nachdem er zwischenzeitlich das IKRK informiert hatte, welches sie in der Folge an die Staatsanwaltschaft nach L._____ weitergeleitet habe, von wo sie noch gleichentags zwecks Aufnahme ins Schutzprogramm nach M._____ überführt worden seien. Auch hat die Beschwerdeführerin in ihrem schriftlichen Asylgesuch vom 1. Juli 2010 lediglich auf die von ihrem Bruder in dessen Asylverfahren eingereichten Beweismittel verwiesen (...). Bei dieser Sachlage kann dem Umstand, dass die Beschwerdeführenden keine weiteren Beweismittel mehr eingereicht haben, in Bezug auf die Intensität ihrer Gefährdung keine ausschlaggebende, sprich negative Bedeutung zugemessen werden. Schliesslich sticht auch das Argument der Vorinstanz nicht, wonach die Beschwerdeführenden, im Gegensatz zu ihren Familienangehörigen, welche tatsächlich Zeugenaussagen gemacht hätten, im Verfahren gegen F._____ kaum als Zeugen hätten auftreten müssen. Demgegenüber wird nämlich in der Beschwerde - unter Bezugnahme auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft L._____ - zu Recht eingewendet, die Aufnahme der Beschwerdeführenden ins Schutzprogramm sei davon abhängig gemacht worden, dass sie im Verfahren gegen F._____ etwas Nützliches beitragen könnten, weshalb ihnen im Prozess sehr wohl eine Rolle zugeordnet gewesen sei.

E. 6.3.5

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist in Berücksichtigung der Ausführungen in E. 6.3.3 und 6.3.4 davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt der Ausreise aus ihrem Heimatstaat gestützt auf ihre Vorbringen in asylrechtlich relevanter Weise gefährdet waren beziehungsweise begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hatten.

E. 6.4

In einem nächsten Schritt bleibt zu prüfen, ob die Furcht der Beschwerdeführenden vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin aktuell erscheint. Auch diese Frage ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zu bejahen.

E. 6.4.1

So haben im (...) - mithin nachdem den Familienangehörigen der Beschwerdeführenden am (...) in der Schweiz Asyl gewährt worden war - (...) Guerilleros der Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) in einer Videobotschaft die Beteiligung von F._____ am Massaker an der politisch prominenten und einflussreichen Familie G._____ vom (...) (vgl. Sachverhalt vorstehend Bst. A.c.a) bestätigt, woraufhin sich deren einzige Überlebende, die in Europa im Exil lebende V._____, zum zweiten Mal, nachdem sie bereits am (...) in einem offenen Schreiben an den damaligen kolumbianischen Staatspräsidenten Álvaro Uribe Vélez und weitere nationale Institutionen und internationale Organisationen gelangt war, an die Öffentlichkeit wandte: Dabei wertete sie die Botschaft der FARC als positiven Schritt und insistierte, dass die Urheber des Massakers nicht straflos bleiben sollten, wobei sie anmerkte, sie hätte es gerne vorgezogen, in Kolumbien persönlich mit ihrer Botschaft an die Öffentlichkeit zu treten, was ihr aber aus Sicherheitsgründen beziehungsweise aus Angst vor F._____ und dessen Schergen nicht möglich sei.

E. 6.4.2

Anfang (...) wurde F._____ zwar in Haft genommen und im (...) von der Disziplinarstaatsanwaltschaft (Procuraduría) im Zusammenhang mit politischen Machenschaften, welche im Jahr (...) zu seiner Wahl als Kongressabgeordneter geführt hatten, des Amtes enthoben und für (...) Jahre der Ausübung politischer Ämter als unfähig erklärt. F._____ blieb in der Folge zwar inhaftiert, weil in derselben Angelegenheit noch eine Untersuchung durch den obersten Gerichtshof im Gang war. Trotzdem ist davon auszugehen, dass von F._____ aufgrund seiner weitreichenden Verbindungen in der kolumbianischen Politik sowie zu den FARC und den Paramilitärs beziehungsweise von seinem Umfeld nach wie vor eine erhebliche Gefahr auch für die Beschwerdeführenden ausgeht, umso mehr als die Ehefrau von F._____ eine wichtige Funktion bei (...) in L._____ ausübt.

E. 6.5

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Risikofaktoren - sowie auch im Lichte des durch das BFM zu Gunsten des Bruders, der Mutter und der Schwester der Beschwerdeführerin im gleichen Kontext gewährten Asyls besehen - zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr durchaus einer asylrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt wären. Sie haben aufgrund der erlittenen Vorverfolgung eine aktuell begründete Furcht vor Verfolgung und erfüllen sämtliche kumulativ erforderlichen Kriterien der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Gründe für eine Verweigerung des Asyls beziehungsweise einen Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor (Art. 53 AsylG). Angesichts dieser Sachlage ist auf die übrigen Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe nicht einzugehen.

E. 7

Es ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 20. März 2012 aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden als

Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos wird.

E. 8.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die Einholung einer Kostennote. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 900.- (inklusive Auslagen und MWST) festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.